

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/09 R

L 17 U 95/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 176/02 (SG Köln)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 11. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 27. März 2009 Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 11. Februar 2009 eingelegt. Gleichzeitig hat er vorsorglich beantragt, die Revision gegen das bezeichnete Urteil zuzulassen. Die Revision ist nicht statthaft und damit als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist. Das ist hier nicht der Fall. Ein die Revision zulassender Beschluss des BSG liegt nicht vor. Das LSG hat nach dem Tenor der angegriffenen Entscheidung die Revision ausdrücklich "nicht zugelassen". Darüber hinaus hat es in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass Gründe für die Zulassung der Revision nicht vorliegen würden. Die vom Berufungsgericht beigefügte, für den Fall der zugelassenen Revision übliche Rechtsmittelbelehrung enthält keine positive Zulassungsentscheidung (*BSG vom 30. Juni 2008 - B 2 U 1/08 RH - SozR 4-1500 § 160 Nr 17 RdNr 12 mwN*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

